

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. September 1868.

5.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 18. September 1868,

betreffend die Ausstellung der Ursprungs-Certificate über Istrianer Olivenöl, Wein und
gesalzene Fische und Anlegung des amtlichen Verschlusses an die mit solchen Gegenständen
gefüllten Gefäße von Seite der Gemeinde-Vorsteher am Sitze der Bezirks-Hauptmannschaften
und Bezirksgerichte.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern
gestattet, daß die zur Erlangung der gesetzlichen Zollbegünstigung erforderliche, bisher den
Bezirksämtern obgelegene Ausstellung von Ursprungs-Certificaten über die in Istrien und auf
den Quarnerischen Inseln erzeugten Oele, Weine und die daselbst eingesalzenen Fische, sowie
die Anlegung des amtlichen Verschlusses an die mit solchen Gegenständen gefüllten Gefäße
an jene Gemeindevorsteher übertragen werde, welche sich am Sitze der Bezirkshauptmann-
schaften und Bezirksgerichte befinden.

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden zu diesen Amtshandlungen für den ganzen Gerichtsbezirk ermächtigt, und haben für die Ausübung dieser Amtshandlungen vorläufig dieselben Vorschriften in Wirksamkeit zu bleiben, welche für die Bezirksämter mit der Statthalterei-Kundmachung vom 15. October 1861 (Verordnungsblatt der Landesbehörden 1861 Nr. 12) erlassen worden sind.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen mit 1. October d. J. in Wirksamkeit treten.

Fidler m. p.

Verordnung

Nr. 100

Kriegsministerium und Reichsanwalt am 26. September 1868

Kundmachung der k. k. Statthalterei im Fische vom 18. September 1868

Die k. k. Statthalterei hat die Anweisung der Fischerei über die Fischerei in der Gegend von ...

Die k. k. Statthalterei hat die Anweisung der Fischerei über die Fischerei in der Gegend von ...